

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 98/21 - Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG Optimierung der Netzersatzversorgung

A. Sachverhalt

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Koreastraße 7 in 20457 Hamburg, hat am 30.06.2021 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Optimierung der Netzersatzversorgung am Standort des Tanklagers der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Blumensand 38 in 21107 Hamburg, beantragt.

Das Tanklager ist gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 9.2.1 eingestuft. Es handelt sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Um die Sicherheit im Tanklager auch sicherzustellen, wenn das Stromnetz vom Netzversorger zusammengebrochen ist, plant die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG (OTD) die Optimierung ihrer Netzersatzversorgung des Feuerlöschsystems sowie die Sicherstellung der Leistungsversorgung des Tanklagers Hamburg Blumensand im Notbetrieb.

Mit Anzeige IB-1104-181/10 vom 21.12.2010 wurde der Betrieb der Netzersatzanlage 1 (NEA 1) mit einer Größe von 1.860 kVA zugelassen. Zur Optimierung der Netzversorgung ist nun zusätzlich eine weitere Netzersatzanlage 2 (NEA2) mit einer Größe von 1.400 kVA geplant. Die bereits vorhandene NEA1 soll an den neuen für die NEA 2 vorgesehenen Standort versetzt werden.

Die Anlage ist eine Nebeneinrichtung zum bestehenden Tanklager (Anlage nach Nr. 9.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) und daher im Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die beiden NEA1 und 2 bilden eine gemeinsame Anlage nach der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV), da sie auf demselben Betriebsgelände liegen, mit einer gemeinsamen Betriebseinrichtung verbunden sind (Schornstein) und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (Netzersatzanlage).

Durch den Neubau der NEA 2 sowie die Verlagerung der bestehenden NEA 1 sowie die Aufstellung von Trafoanlagen wird anlagenbedingt eine Fläche von insgesamt 190 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Der geschätzte Umfang an Erdarbeiten wird ca. 120m³ betragen.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage die der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373, 15 Kelvin oder weniger und einem Fassungsvermögen von 200.00 t oder mehr, stellt nach Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 Buchstabe X der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für die grundsätzlich eine UVP –Pflicht für Neuanlagen gilt.

Die Größen – und Leistungswerte der genehmigten Anlage werden durch die geplante und beantragte Änderung nicht verändert, d.h. weder erstmals erreicht noch überschritten.

Allerdings wird die Leistungsgrenze erneut erreicht.

Für das Änderungsvorhaben ist somit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anzuwenden

Gemäß § 7 Abs.2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen und der behördeneigenen Betriebsakten, wurde die überschlägige Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

siehe A Sachverhalt

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die NEA1 und der dazugehörige Trafo sind bereits jetzt Bestandteil des Tanklagers. Das vorhandene Personal verfügt bereits durch die bisherigen Tätigkeiten über die notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen für die Beschäftigung in der geänderten Anlage.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf die Entwässerungssituation des Tanklagers.

Die nahegelegenen Hafengewässer als Oberflächengewässer erfahren durch die beantragte Änderung keine Beeinträchtigung.

Grundwasserabsenkungen werden so weit wie möglich vermieden. Unvermeidliche werden gemäß Wasserhaushaltsgesetz mit der zuständigen Behörde rechtzeitig abgestimmt und die dafür Wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt.

Anlagenbedingt erfolgt durch die NEA 1+2 einschl. Trafos eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden und Flächen von ca. 190m², die jedoch durch die platzsparende Anordnung der Anlagenkomponenten sehr stark minimiert wird.

Während der Bauphase werden temporär Flächen in Anspruch genommen, die jedoch durch die Nutzung von vorhandenen befestigten Weg und Flächen sowie Straßen auf ein Minimum reduziert sind.

Der geplante Standort der Netzersatzanlage befindet sich auf einer Fläche mit AKT und TMZ Biotop Bereichen, die seit dem 08.10.2010 gemäß § 30, Absatz 2, Nr. 3 BNatSchG (Trockenrasen) als Bereich ausgewiesen wurde (Biotop Nr. 20, ID 21651), der teilweise geschützt ist. Es werden ausschließlich Flächen im AKT Bereich in Anspruch genommen.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

In Bezug auf die genehmigte Anlage fallen für den Betrieb der geänderten Anlage die vergleichbare Abfälle an. Die diese entstehen lediglich bei der Wartung, Instandhaltung und Reinigung der NEA 1+2 und werden fachgerecht entsorgt.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft

Durch das geplante Vorhaben ändert sich das Gesamtvolumen der Abluftströme nur geringfügig. Die NEA 1+2 wird ausschließlich für den Betrieb in Notsituationen vorgesehen und kurzzeitig (<300 Std/a) in gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft betrieben. Schädliche Luftemissionen und Gerüche sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Neue lärmrelevante Anlagenteile werden nicht installiert oder gebaut. Auf eine Lärmimmissionsprognose kann deshalb verzichtet werden.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die geänderte Anlage hat den Anforderungen der AwSV zu entsprechen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers können bei bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen und durch die Wirksamkeit der primären und sekundären Schutzbarrieren ausgeschlossen werden.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.7. Verwendete Stoffe und Technologien

Es handelt sich um eine Lageranlage für Mineralölprodukte, in der leicht entzündliche und brennbare Stoffe gelagert, abgefüllt und umgeschlagen werden.

1.8. Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Der Betriebsbereich Blumensand 38 der Fa. Oiltanking ist nach §2 Nr. 2 der 12. BImSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Das geplante Vorhaben dient dazu Störfälle zu verhindern sowie die Auswirkungen bei einem Störfall zu begrenzen. Durch die Optimierung der NEA wird die Anlagensicherheit im Betriebsbereich erhöht.

1.9. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von mineralölhaltigen Stoffen bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit. Diese sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück im ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet im Hafen errichtet und betrieben werden. Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge. Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Im Beurteilungsradius gemäß TA Luft sind ebenfalls keine europäisch geschützte Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Als nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet liegt ca. 4,5 km westlich des Standorts das Vierzigstückenmoor.

In etwa 5 km südöstlich befindet sich das Natura 2000 Gebiet „Heucklock/Schweensand“

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Folgende Naturschutzgebiete liegen in der Nähe des Anlagenstandortes

- NSG Moorgürtel (ca. 3.700 m Entfernung zum Standort)
- NSG Heimfelder Holz (ca. 3.800 m Entfernung zum Standort)

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Änderungsvorhaben liegt nicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer.

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld des Standortes befindet sich das folgende Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- LSG Moorburg (ca. 1.300 m Entfernung zum Standort)

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächst gelegene Naturdenkmal (ND) ist das ND „Uhlenbuschbracks“, es liegt ca. 2.500 m vom Standort entfernt. Relevante Auswirkungen auf Naturdenkmäler sind gegebenheiten auszuschließen.

2.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Direkt am vorgesehenen Standort befindet sich ein Trockenrasen, der flächenhaft am 08.10.2010 als Biotop Nr. 20 (ID 21651) ausgewiesen wurde und teilweise geschützt ist (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tide Elbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgt im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 3,0 km. Das Änderungsvorhaben liegt im Hafengebiet. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂, SO₂ und Feinstaub zu erwarten.

Zusätzliche Gewässerbelastungen ausgehend von dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Standort Blumensand 38 liegt direkt im Hafengebiet. In direkter Umgebung befinden sich mehrere Tankläger und Raffinerien. Das nächstgelegene Wohngebiet (Moorburg) befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung.

Es sind daher durch das Vorhaben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu erwarten.

2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine äußerlich sichtbaren oder für den Denkmalschutz relevante baulichen Veränderungen. Auch erhebliche indirekte Auswirkungen auf Kulturgüter (z.B. durch Erschütterungen) sind nicht zu erwarten.

3. Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3, UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG). Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Der Betriebsbereich Blumensand liegt in einem gem. Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenem Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Die NEA 1 wird umgesetzt und die NEA2 neu errichtet. . Mit einer signifikanten Änderung der derzeit bestehenden Immissionssituation, d.h. zusätzliche Schadstoffbelastungen für die Luft, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen ist nicht zu rechnen.

Lärm

Die lärmrelevanten Aggregate werden nur in Notsituationen betrieben. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Durch die beantragte Änderung verändern sich die angemessenen Sicherheitsabständen zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG sowie zur Wohnbebauung nicht. Das Entstehen von Störfällen sowie die Begrenzung der Auswirkung von Störfällen kann durch das geplante Vorhaben wirksam verhindert werden. Das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Anlage wird den Anforderungen der AwSV entsprechen.

Der Standort der Anlage befindet sich in dem Bereich eines Biotops der als halbruderaler Gras –und Staudenflur trockener Standorte (Biotoptyp AKT) ausgewiesen wurde. Nach §30 BNatSchG i.V.m. §14 HmbNatSchG geschützte Flächen (Biotoptyp TMZ) werden vom Anlagenstandort nicht in Anspruch genommen.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Geruchsemissionen können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben eine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter (hier: Biotop-Trockenrasen TMZ Bereich) hervorgerufen werden kann. Durch die Verlegung des Standortes der geplanten Netzersatzanlage in den

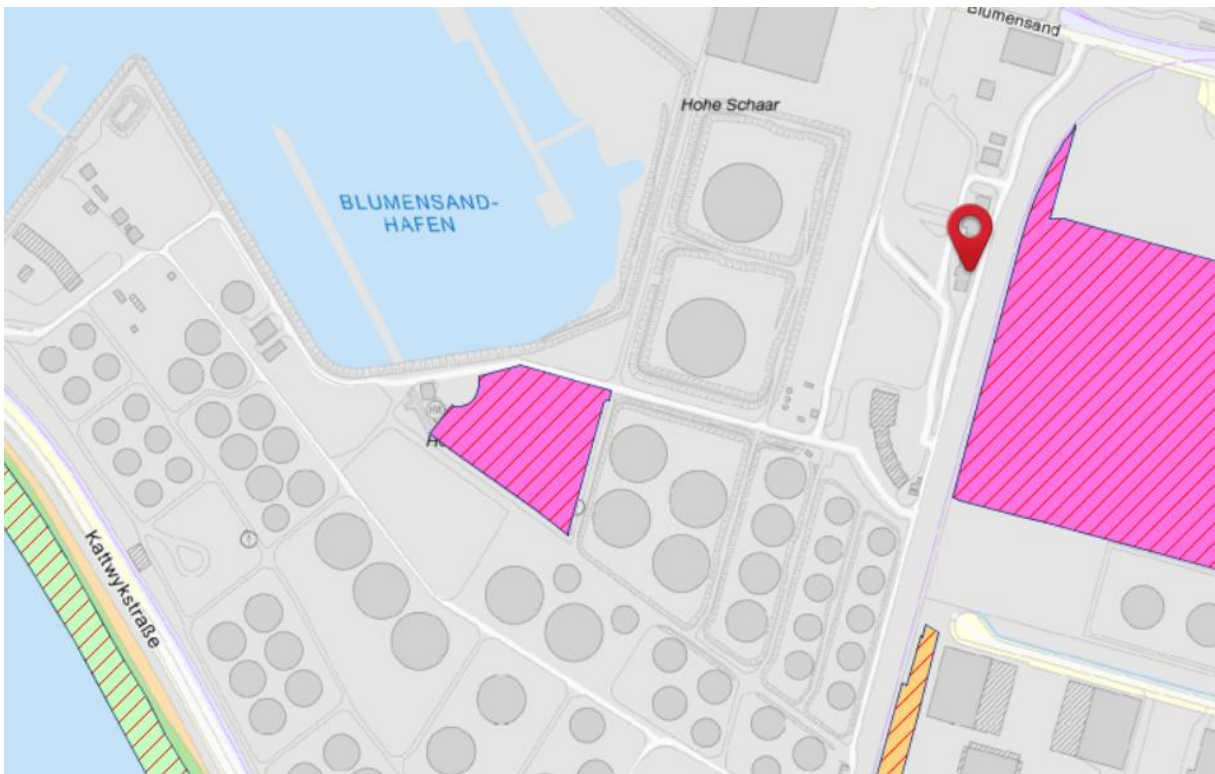
AKT Biotopbereich der Fläche wird vermieden werden, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausübt. Darüber hinaus ist aus sicherheitstechnischer Sicht die Optimierung der Netzersatzanlage notwendig, um einen sicheren Betrieb des Tanklagers zu gewährleisten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

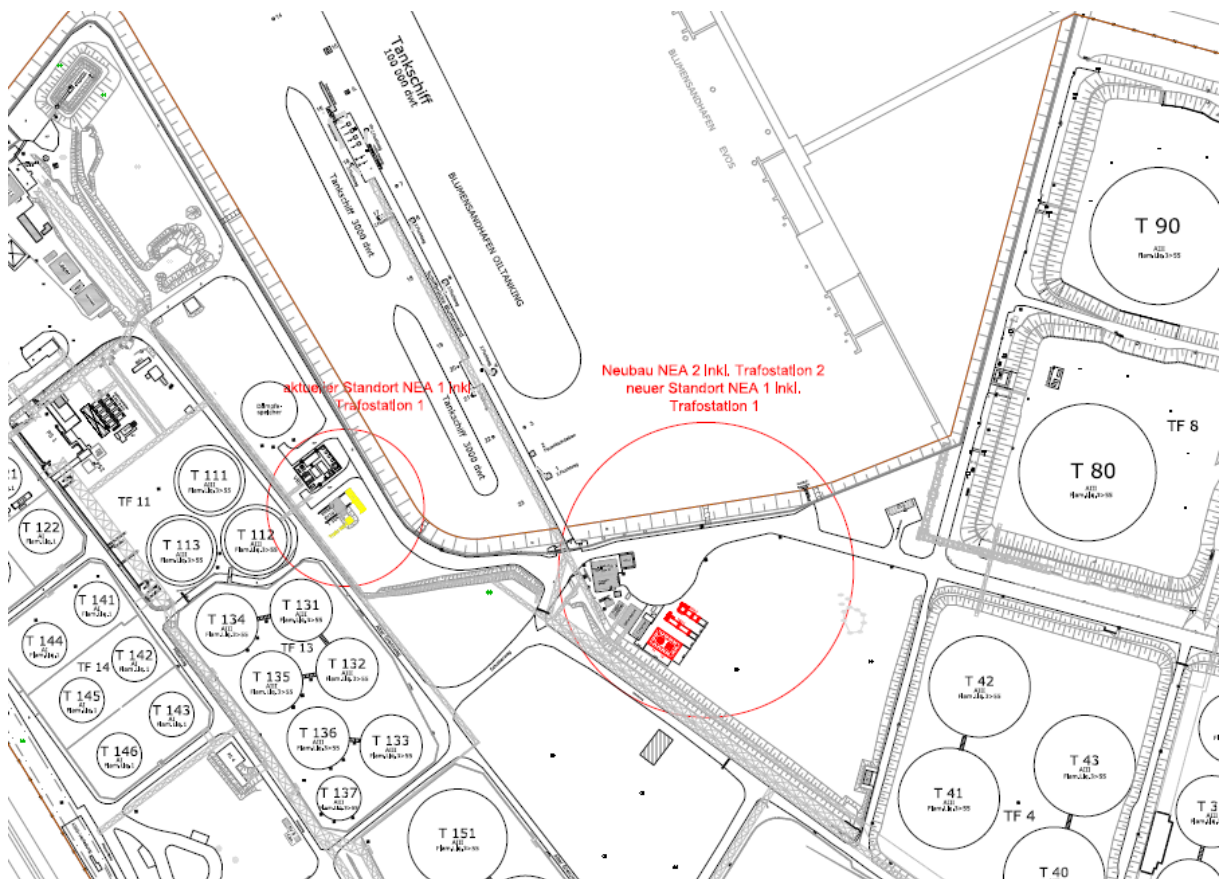
Unterschrift

Vfg.: 1) – I 160 - z.K.
2) z.A. 98/2021

Anlage



Anlage 1: Lage des Trockenrasens, flächenhaftes teilweise geschütztes Biotop, FHH-Atlas



Anlage 2: Aufstellung Netzersatzanlagen, Gesamtanlageplan